



Winterthur, 22. Februar 2016

## Steuerabzüge für Mittelschullehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Gemäss Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gelten für die Steuererklärung 2015 im Hinblick auf die berufsbedingten Abzüge (Ziffer 10 der Steuererklärung) folgende Richtlinien:

**Formular 4 „Berufsauslagen“** kann wie folgt ausgefüllt werden:

### Ziffer 4:

#### Variante 1: Pauschale einsetzen:

Es kann in diesem Fall kein zusätzlicher Büroabzug erfolgen

#### Variante 2: Individuelle Zusammenstellung der effektiven Kosten mit Belegen:

Abzugsberechtigt sind für Mittelschullehrkräfte insbesondere Auslagen für Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände (TKMS, VSG etc.) und Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software).

Ein Büroabzug wird gewährt, wenn das Kriterium der beruflichen Notwendigkeit erfüllt ist. Dabei wird auf folgende Kriterien abgestellt:

- ⌘ Ein wesentlicher Teil der Berufsarbeiten wird zu Hause erledigt;
- ⌘ durch den Arbeitgeber wird kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt;
- ⌘ Notwendigkeit eines ruhigen, abgeschirmten Arbeitsplatzes, welcher in dieser Form auch tatsächlich ausgeschieden worden ist und ausschliesslich oder zumindest vorwiegend diesem Zweck dient, ist gegeben.

Die Höhe des Büroabzugs errechnet sich **nach folgender Formel:**

$$\text{Eigenmietwert/Mietzins} : (\text{Anzahl Zimmer} + 2) = \text{Büroabzug}$$

Als Eigenmietwert gilt der entsprechende Wert gemäss „Angaben bei Liegenschaftsbesitz“ (Formular 7) der Steuererklärung (d.h. Wert der Eigennutzung/Marktwert minus 40%). Bei Mietwohnungen empfiehlt es sich, einen Beleg für die Jahresmiete beizulegen.

### Ziffer 5:

Abzugsberechtigt sind hier Auslagen für Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht von der Schule vergütet werden.

Wir empfehlen, dieses Blatt der Steuererklärung beizulegen.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Schreier  
Co-Präsident TKMS